

Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile

Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/96 22-0 • Fax 96 22-199 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

06. Dezember 2025



Bekanntmachungen der Stadt

WILLKOMMEN



Ein herzliches Grüß Gott auf den Seiten des Amts- und Mitteilungsblattes unserer Stadt Vöhringen. Hier berichten wir wöchentlich über wichtige Ereignisse, die Arbeit in unseren kommunalpolitischen Gremien und der Verwaltung. Sofern es die Stadt Vöhringen und ihre Bürgerinnen und Bürger betrifft, erhalten Sie natürlich auch Mitteilungen aus anderen Bereichen.

Vöhringen von Lichtern verzaubert

Mit Beginn der vorweihnachtlichen Zeit strahlt die Stadt Vöhringen wieder eine besondere Faszination aus. Der Lichterglanz und Weihnachtsschmuck an zahlreichen Gebäuden und Schaufenstern, an Wohnungen und Häusern, Gärten und Vorgärten bildet eine stimmungsvolle Kulisse.



Auch unsere öffentlichen Plätze verbreiten, dank der vielen großzügigen Baum- und Reisigspenden zahlreicher Vöhringer Bürgerinnen und Bürgern, ein weihnachtliches Flair und versetzen unsere Stadt, vor allem in den Abendstunden, in eine festliche Stimmung.



Fotos: Thomas Kempf

Besonderer Dank den großzügigen Spendern

Der schön gewachsene Christbaum auf dem Hettstedter Platz wurde in diesem Jahr von **Familie Korkmaz**, Au, gespendet. Beim Dorfplatz Illerberg/Thal erstrahlt der Baum der **Familie Amann** aus Vöhringen. Mit einem Baum von **Frau Lepple** aus Vöhringen ist der Dorfplatz Illerzell geschmückt. Der Baum im Friedhof Süd wurde von **Familie Willbold** aus Vöhringen gestiftet. Auf dem Gefallenfriedhof bei der Marienkirche leuchtet der Baum der **Familie Grötzinger**. Im Friedhof Nord erstrahlt glanzvoll ein Baum der **Familie Schlecker**. Von **Familie Stöhr** stammt der Baum in der Ulmer Straße bei den Sitzstufen. Des Weiteren stellen die **Familien Kast, Serturan** und **Wanek** aus Vöhringen einen Baum und Reisig für die Dekoration unserer öffentlichen Straßen und Plätze zur Verfügung.

Im Namen der Stadt Vöhringen und persönlich bedanke ich mich bei den freundlichen Spendern der großen Weihnachtsbäume, aber auch bei den zahlreichen Stiftern von kleinen Bäumchen und Reisig sehr herzlich. Sie haben uns, unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine große Freude gemacht.

Nachdem wir auch im nächsten Jahr zur Weihnachtszeit öffentliche Plätze und Gebäude mit verschiedenen Bäumen schmücken wollen, wären wir Ihnen schon heute wiederum dankbar, wenn Sie uns geeignete Nadelgehölze, wie z.B. Blautannen, Fichten etc. zur Verfügung stellen könnten. Sollten Sie also einen Weihnachtsbaum für diese Zwecke spenden wollen, so würde ich mich über einen Anruf bei unserem Bauhofleiter Andreas Macht unter der Telefonnummer 07306/9622-422 freuen. In Erwartung auf das Weihnachtsfest 2025 wünsche ich Ihnen eine erfüllte und besinnliche Adventszeit.

Ihr
Michael Neher
Erster Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT VÖHRINGEN

gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung:

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.11.2025 beschlossene Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vöhringen (BGS-EWS) vom 03.11.2025 wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vöhringen (BGS-EWS)

§ 1 Beitragshebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikel 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Absatzes 1.
- Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 be-

grenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragsatz

- Der Beitrag beträgt
a) pro m² Grundstücksfläche 0,67 €
b) pro m² Geschossfläche 6,09 €
- Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- und Geschossflächen
a) pro m² Grundstücksfläche 0,53 €
b) pro m² Geschossfläche 4,87 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 10 a).

§ 10 Schmutzwassergebühr

- Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,75 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableitung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere

Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen i.S. von § 10 a Abs. 6 wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 0,3 m³ pro Jahr je 1 m² der an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossen Fläche erhöht. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Teilflächen des Grundstücks (gerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satzes 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- Überbaute und befestigte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die überbauten und befestigten Teilflächen vollständig nach Maßgabe der Abs. 4 – 6 herangezogen.
- Die überbauten und befestigten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen überbauten und befestigten Teilflächen wie folgt festgesetzt wird:
a) wasserundurchlässige Teilflächen:
Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss: Faktor 1,0
b) wasser(teil)durchlässige Teilflächen:
Pflaster, Platten, Fliesen und Verbundsteine mit Pressfuge sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand oder Splitt verlegt. Fester befahrbarer Kiesbelag: Faktor 0,5
Verbundsteine mit bewusster Ausbildung der Fuge zur Versickerung, Sickersteine und lockere Kies oder Schotter-Flächen inkl. Schotterrasen: Faktor 0,25
Rasengittersteine: Faktor 0,15
c) sonstige Teilflächen
Dachflächen ohne Begrünung: Faktor 1,0
Kiesschütttdächer: Faktor 0,5
Gründächer: Faktor 0,3
Für Tiefgaragen gilt Buchstabe c) entsprechend.
d) Für überbaute und befestigte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a-c, welcher der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- Überbaute und befestigte Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche berücksichtigt.
- Überbaute und befestigte Teilflächen, von denen

über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus

- 10 v. H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird; oder
 - 50 v. H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.
- Abs. 4 und 5 gelten allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 2 m³ besitzen und soweit diese ein Stauvolumen – bzw. Speichervolumen – von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen.
 - Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen überbauten und befestigten Teilflächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) mitzuteilen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.
 - Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,30 € pro Quadratmeter überbauter und befestigter Fläche / Jahr.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Auf die Gebührenschild sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vöhringen (BGS-EWS) vom 11.12.2009 mit Stand aller Änderungen (Änderungssatzungen) bis einschließlich zum 30.06.2023 außer Kraft.

Vöhringen, den 01.12.2025

Michael Neher
Erster Bürgermeister



Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/96 22-0 • Fax 96 22-199 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

06. Dezember 2025

Bekanntmachungen der Stadt

VÖHRINGER ADVENTSMARKT 2025 Samstags- und Sonntagsprogramm

Samstag, 06.12.2025
16:00 Uhr Beginn des Adventsmarktes
21:00 Uhr Markt-Ende

Sonntag, 07.12.2025
15:00 Uhr Beginn des Adventsmarktes
16:00 Uhr Trachtenkapelle Illerzell e.V.
18:00 Uhr Singgruppe „Wir-r-sing“
19:00 Uhr Bläserquintett St. Michael
20:00 Uhr Markt-Ende

**Freitag bis Sonntag,
05.–07. Dezember 2025
im Kulturzentrum
Wolfgang-Eychmüller-Haus:**
Bayerisch-schwäbische Krippenkunst
(Verein Bayerischer Krippenfreunde Illerberg
und Umgebung e.V.)
Modelleisenbahn
(Modellbahnfreunde Vöhringen)

Vöhringer Adventsmarkt

05. – 07. Dezember 2025

Traditionsreicher Adventsmarkt
im Herzen Vöhringens in vorweihnachtlicher Stimmung

geöffnet Fr. 17 – 21 Uhr
Sa. 16 – 21 Uhr
So. 15 – 21 Uhr

Freitag, 17 Uhr
vor dem Rathaus: **Eröffnung** durch Bürgermeister Michael Neher
sowie Prolog des **Advents-Engels** mit Besuch vom **Nikolaus und Ruprecht**

Freitag – Sonntag
im Kulturzentrum: **Ausstellung** bayerisch-schwäbische Krippenkunst und Modelleisenbahn

Veranstaltet von  Stadt Vöhringen

Aus dem Stadtrat

BERATEN UND BESCHLOSSEN Informatives aus dem Vöhringer Stadtrat

In dieser Rubrik wird gelegentlich eine kleine Auswahl von interessanten Themen vorgestellt, die in den monatlichen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse behandelt wurden, sowie auf kommende Sitzungen verwiesen. Weitere Informationen sowie auch Termine zukünftiger Sitzungen, die, sofern sie öffentlich sind, jederzeit auch für Besucher zugänglich

sind, können auf den Internetseiten der Stadt Vöhringen nachgelesen werden:

- ▶ www.voehringen.de
- ▶ Quicklink: Ratsinformation – Sitzungstermine / Aktuelle Tagesordnungen



ALTE POLIERE VÖHRINGEN Vorstellung der Machbarkeitsstudie

Die Neuordnung der „Alten Poliere“ wird seit längerem kontrovers diskutiert. Auch im Zuge des laufenden ISEK-Prozesses wurden seitens der beteiligten Bürgerschaft erneut Vorschläge zu einer Neugestaltung gemacht.

Eine im Frühjahr dieses Jahres beauftragte Machbarkeitsstudie durch ein Team aus Stadtplaner und Landschaftsarchitekt ist gegenwärtig in Bearbeitung.

Am 13. November 2025 wurde das Konzept dem Bau- und Verkehrsausschuss sowie am 27. November 2025 dem Stadtrat vorgestellt. Wesentliche Elemente der Planung betreffen die Regelung der Durchfahrt, die Grundstückserschließung westlich des Mühlbaches sowie die Etablierung einer Surfwele. Angedacht ist der Ausbau eines Stadtgartens mit dem Mühlbach als

Herzstück. Umrahmt wird der Platz der historischen „Poliere“ mit der Errichtung eines scheunenartigen Gebäudes, der sogenannten Kulturscheune.

Auch das historische Mühlrad der Brücklesmühle würde ein geeignetes Umfeld für eine erneute „Inbetriebnahme“ nach technischer Instandsetzung erhalten.

Mit Ausnahme der Regelung „der beidseitigen Durchfahrt“ lobten alle Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses sowie die Mitglieder des Stadtrates die ersten Konzeptplanungen des Planungsteams bestehend aus Dr.-Ing. Günther Prechter, Architekt und Stadtplaner aus Bregenz, sowie dem Landschaftsarchitekturbüro 365° freiraum + umwelt, vertreten durch Geschäftsführer Christian Seng, Überlingen.



Anlage: Machbarkeitsstudie Alte Poliere (Günther Prechter (Architekt und Stadtplaner) 365° freiraum + umwelt)

WOHNGEBIET INNENENTWICKLUNG AM AHORNWEG Satzungsbeschluss gefasst

Der Geltungsbereich liegt im Osten der Stadt Vöhringen, entlang des „Ahornweges“. Das Plangebiet ist in allen Richtungen von Bebauung umgeben. Im Norden begrenzt die „Illerberger Straße“ den Bereich, im Osten schließt das Plangebiet an der „Mittelstraße“ ab. Im Westen bildet die Bahnlinie Ulm–Memmingen die natürliche Demarkation. Im Süden endet das Plangebiet an der „Rue de Vizille“ und grenzt dort an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „NU 14 neu zwischen Riedstr. u. Memminger Str.“. Die Grundstücke des Bebauungsplanes „Reihenhauswohnanlage Weißborner Straße 1–13“ sind nicht Teil des Plangebietes, da sie bereits überplant sind.

Am 25.01.2024 hat der Stadtrat der Stadt Vöhringen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Innenentwicklung am Ahornweg“ sowie eine Veränderungsperre hierfür beschlossen. In der Sitzung vom 22.05.2025 wurde seitens des Stadtrates die förmliche Beteiligung beschlossen, welche im Zeitraum vom 16.06.2025 bis einschließlich 25.07.2025 stattfand.

In diesem Planungsgebiet zeichnet sich ein Generationenwechsel ab, der in absehbarer Zeit zu Nutzungs- bzw. baulichen Veränderungen in dem Gebiet führen wird. Aus diesem Grund sieht es die Stadt als erforderlich an, die aktuellen und zukünftigen Änderungs- und Erweiterungswünsche städtebaulich zu steuern und ihre städtebaulichen Ziele für dieses Gebiet bauleitplanerisch zu sichern. Ziel des Bebauungsplans ist, die vorhandene Nutzungsstruktur zu erhalten sowie eine maßvolle Nachverdichtung unter Erhalt der gewachsenen Siedlungs- und Baustruktur zu ermöglichen.

Der Bauausschuss hat am 13.11.2025 den Bebauungsplan mit Grünordnung „Wohngebiet Innenentwicklung am Ahornweg“ vorberaten und die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung abgewogen. Die Beschlussfassung im Stadtrat erfolgte am 27.11.2025.



Bebauungsplan mit Grünordnung „Wohngebiet Innenentwicklung am Ahornweg“, Fassung vom 27.11.2025

STROMBESCHAFFUNG FÜR DIE JAHRE 2026 BIS 2028

Stadt Vöhringen profitiert von sinkenden Strompreisen

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.03.2025 die Teilnahme an einer Bündelausschreibung für die Energiebeschaffung beschlossen. Dies entspricht auch der Empfehlung des bayerischen Gemeindetages. Der Ausschreibungsprozess wurde durchgeführt von der enPORTAL GmbH. Da die laufenden Stromverträge der Stadt Vöhringen Ende 2025 auslaufen, beteiligte sich die Stadt an der Strombündelausschreibung für die Jahre 2026 bis 2028. Der Stadtrat wurde in der Sitzung vom 27.11.2025 über das Ergebnis der Ausschreibung informiert. Im nächsten Jahr wird die Stadt Vöhringen an einer Gasbündelausschreibung teilnehmen.

Ergebnis der Strombündelausschreibung

Der Arbeitspreis liegt sowohl bei SLP (Standardlastprofil), Straßenbeleuchtung als auch RLM-Abnahmestellen (registrierende Leistungsmessung) bei 9,13 ct/kWh netto. Die Strombezugskosten sind somit in allen Liegenschaften gesunken.

Beispiel Entwicklung Arbeitspreis – Profil RLM (Beispiel Kläranlage):

2024:	15,11 ct/kWh
2025:	13,94 ct/kWh
2026–2028:	9,13 ct/kWh

Beispiel Entwicklung Arbeitspreis – Profil Straßenbeleuchtung:

2024:	10,73 ct/kWh
2025:	10,73 ct/kWh
2026–2028:	9,13 ct/kWh

Beispiel Entwicklung Arbeitspreis – Profil SLP (Beispiel Rathaus):

2024:	16,70 ct/kWh
2025:	16,70 ct/kWh
2026–2028:	9,13 ct/kWh

Der Arbeitspreis ist der Anteil des Strompreises, der verhandelt bzw. ausgeschrieben werden kann. Der Gesamtstrompreis setzt sich zusammen aus Arbeitspreis, Netzentgelte sowie Steuern und Abgaben. Nach aktuellem Stand ist mit einem Strompreis von ca. 21,4 ct/kWh netto bzw. 25,5 ct/kWh brutto zu kalkulieren.

STRASSENBAU-PROGRAMM 2026–2030 ff beschlossen

In der Vergangenheit hat es sich als sehr positiv erwiesen, das Straßenausbauprogramm für das kommende Jahr möglichst frühzeitig und auch bereits vor den jeweiligen Haushaltsberatungen festzulegen, um mit den Planungen und den Vorbereitungen für die Ausschreibungen der jeweiligen Straßenzüge rechtzeitig beginnen zu können.

Im Vorfeld der Haushaltsberatungen für das Jahr 2026 soll ferner das Straßenausbauprogramm für die folgenden Jahre im Zuge des Investitionsprogramms 2027–2030 vorgestellt werden, um einen zeitlich weiter gefassten Überblick zu erhalten.

Folgende Straßenbaumaßnahmen sind vorgesehen:

Im Jahr 2026:

- ▶ Gestaltung der **Neuen Rathausmitte**, Bauausführung 2026/27
- ▶ Ausbau der **Herbststraße**, Bauausführung 2026
- ▶ Ausbau der Straße **Beim Kreuz**, Ausführungsplanung
- ▶ Ausbau der Straße **Neue Welt**, Ausführungsplanung
- ▶ Ausbau der **Ulmer Straße** zwischen der Straße Zur Säge bis zur Vogelstraße, Entwurfsplanung
- ▶ Ausbau der **Verdistrasse** Planung

Im Jahr 2027:

- ▶ Gestaltung der **Neuen Rathausmitte**, Bauausführung
- ▶ Ausbau der Straße **Beim Kreuz**, Bauausführung
- ▶ Ausbau der Straße **Neue Welt**, Bauausführung Jahr 2027/28
- ▶ Baugebiet **Kranichstraße West**, Ausführungsplanung
- ▶ Neugestaltung der sog. „**Alten Poliere**“, Planung
- ▶ Ausbau **Schleifweg** von der Memminger Str. bis zur Straße Bei der Ölmühle, Vorplanung
- ▶ Ausbau der **Ulmer Straße** zwischen der Straße Zur Säge bis zur Vogelstraße, Ausführungsplanung
- ▶ Ausbau der **Frauenstraße**, Planung

Im Jahr 2028:

- ▶ Ausbau der Straße **Neue Welt**, Bauausführung
- ▶ Baugebiet **Kranichstraße West**, Bauausführung
- ▶ Neugestaltung der sog. „**Alten Poliere**“, Bauausführung
- ▶ Ausbau **Schleifweg** von der Memminger Str. bis zur Straße Bei der Ölmühle, Ausführungsplanung
- ▶ Ausbau der **Ulmer Straße** zwischen der Straße Zur Säge bis zur Vogelstraße, Bauausführung Jahr 2028/29
- ▶ Ausbau der **Frauenstraße**, Bauausführung

Im Jahr 2029:

- ▶ Ausbau der **Ulmer Straße** zwischen der Straße Zur Säge bis zur Vogelstraße, Bauausführung
- ▶ Ausbau **Schleifweg** von der Memminger Str. bis zur Straße Bei der Ölmühle, Bauausführung
- ▶ Ausbau der **Bahnhofstraße** (BA 2) Vorplanung
- ▶ Ausbau der **Weidachgasse**, Planung

Das Straßenbauprogramm für die Jahre 2027 bis 2029 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Straßenausbauprogramm für die Jahre 2027 bis 2029 wird im Investitionsprogramm des Haushalts 2026 hinterlegt.

Das Straßenausbauprogramm 2027 bis 2029 hat programmatischen Charakter, eine Verbindlichkeit bzw. Bindungswirkung kann hieraus nicht hergeleitet werden.

Für die Jahre 2030 ff sind nachstehende Straßen in das Straßenbauprogramm aufzunehmen:

- ▶ Sanierung **Obere Hauptstraße Illerberg**
- ▶ Ausbau der **Nibelungenstraße**
- ▶ Ausbau „**Am Funken**“
- ▶ Ausbau „**Am Raumersberg**“
- ▶ Ausbau der **Vogelstraße**
- ▶ Sanierung und Aufwertung des **Vöhringer Stadtcenters**
- ▶ Ausbau des **Friedhofgässchens** und der **Friedenstraße**
- ▶ Ausbau der **Memminger Straße**
- ▶ Ausbau der **Taubenstraße**
- ▶ Ausbau der **Hasenstraße**
- ▶ Ausbau der **Wielandstraße**

EIN SINNLICHES ERLEBNIS

Wo gibt's das denn?
Natürlich auf dem Vöhringer
Wochenmarkt



Wer regional, bewusst und vor allem nachhaltig einkaufen will, ist auf dem Vöhringer Wochenmarkt genau richtig. Das Beste daran: Er ist gleich um die Ecke!

VÖHRINGER WOCHENMARKT
samstags 07:00 – 11:00 Uhr
vor dem Kulturzentrum Vöhringen

STELLEN SIE SICH VOR ...

**JOBS
STADT VÖHRINGEN**

SIE UNTERSTÜTZEN UNS ALS

**VERWALTUNGS-
ANGESTELLTER FÜR
VERKEHRSANGELEGEN-
HEITEN, VERGABEWESEN U.
FÖRDERMANAGEMENT (M/W/D)**

IN VOLLZEIT



Stadt
Vöhringen

MEHR DAZU UNTER
WWW.VOEHRINGEN.DE/JOBS



KOMPETENZ VOR ORT

Unsere Vöhringer Betriebe, Geschäfte und Händler sind TOP in Sachen Qualität, Service und Beratung.

Mit jedem Einkauf die Heimat stärken.



Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/96 22-0 • Fax 96 22-199 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

06. Dezember 2025

Aus dem Stadtrat

EINLADUNG Öffentliche Sitzung des Haupt- und Umweltausschusses 08. Dezember 2025

Alle interessierten Bürger sind herzlich zur kommenden öffentlichen Sitzung des Haupt- und Umweltausschusses der Stadt Vöhringen eingeladen.

Wann: Montag, 08.12.2025
Beginn: 18:30 Uhr
Wo: Rathaus Vöhringen
Hettstedter Platz 1

Tagesordnung

vorbehaltlich Änderungen nach Redaktionsschluss

- Kommunale Verkehrsüberwachung; Sachstandsbericht
- Ortsrecht der Stadt Vöhringen
7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS); Vorberatung
- Friedhofs- und Bestattungswesen; Neuausschreibung der Leistungen für die Grabherstellung und Vornahme der Bestattungen; Auftragsvergabe und Abschluss eines neuen Bestattungsdienstvertrages
- Verschiedenes
- Anträge und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Neher
Erster Bürgermeister

EINLADUNG Öffentliche Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses 11. Dezember 2025

Alle interessierten Bürger sind herzlich zur kommenden öffentlichen Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Stadt Vöhringen eingeladen.

Wann: Donnerstag, 11.12.2025
Beginn: 18:30 Uhr
Wo: Rathaus Vöhringen
Hettstedter Platz 1

Tagesordnung

vorbehaltlich Änderungen nach Redaktionsschluss

- Bauanträge und Bauvoranfragen
- Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grundordnung „Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße“, Ortsteil Illerzell
– Beschluss zur Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB;
Vorberatung
- Breitbandausbau / Glasfaserausbau nach der Gigabit-Richtlinie 2.0, Durchführung einer Markterkundung und weiteres Vorgehen
- Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Energiespeicher am Rank“
– Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs
– Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorberatung
- Hochwasserschutz Landgraben Illerberg/Thal: Aufnahme in das Förderprogramm Überschwemmungsgebietsermittlung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025)
Vorberatung
- Verschiedenes
- Anträge und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Neher
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

LANDKREIS NEU-ULM Geflügelpest im Alb-Donau-Kreis: Überwachungszone im Landkreis Neu-Ulm wurde aufgehoben

Veterinärndienst empfiehlt allen Geflügelhaltern, die Biosicherheitsmaßnahmen weiter einzuhalten

Am 24.10.2025 war im Landkreis Neu-Ulm nach dem Ausbruch der Geflügelpest im Alb-Donau-Kreis eine ergänzende Überwachungszone ausgewiesen und in einer Allgemeinverfügung bekannt gemacht worden. Die in der Überwachungszone betroffenen Geflügelhalter waren zur Einhaltung von umfangreichen Biosicherheitsmaßnahmen, einschließlich einer Aufstallung für das gehaltene Geflügel, verpflichtet. Mittlerweile hat die für den Alb-Donau-Kreis zuständige Veterinärbehörde die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen abgeschlossen. Der betroffene Betrieb wurde vollständig gereinigt und desinfiziert.

Aus diesem Grund hob das Landratsamt Neu-Ulm am Samstag, 29.11.2025, die Allgemeinverfügung vom 24.10.2025 auf. Die verfügbaren Biosicherheitsmaßnahmen gelten für die bisher davon betroffenen Geflügelhalter nicht mehr verpflichtend.

Trotzdem empfiehlt der zuständige Veterinärndienst des Landratsamts Neu-Ulm allen Geflügelhaltern im Landkreis, die bekannten Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einzuhalten.

Insbesondere die freiwillige Aufstallung von im Freien gehaltenem Geflügel in einem dreiseitig geschlossenen und nach oben abgedeckten Unterstand reduziert das Infektionsrisiko aus der Wildvogelpopulation besonders effektiv.

Weitere Infos und Empfehlungen für Biosicherheitsmaßnahmen zur Geflügelpest stehen auf der Website des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

► https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/geflugelpest/et_geflugelpest_in_bayern.htm

DEUTSCHE TELEKOM Arbeiten an Vöhringer Mobilfunkstandort

Als Deutsche Telekom halten wir unsere Mobilfunkstandorte stets auf dem aktuellsten technischen Stand. Das geschieht meist über Softwareupdates aus der Ferne, jedoch ist in einigen Fällen ein Umbau der Technik vor Ort nötig. Daher wollen wir hiermit darüber informieren, dass wir in der Kalenderwoche 50 Modernisierungsarbeiten am nachfolgend genannten Mobilfunkstandort planen. Unser Ziel ist es, die Arbeiten auch in dieser Kalenderwoche abzuschließen.

Standort:
SY1635_Voehringen Memmingerstr SY1635-1

Anschrift:
89269 Vöhringen, Memminger Str. 23

Über den Zeitraum der Arbeiten kann es zu Beeinträchtigungen im Mobilfunknetz kommen. Falls betroffene Mobiltelefone in dieser Zeit im WLAN eingebucht sind, wird wahrscheinlich gar nichts von unseren Arbeiten zu merken sein.

Bei etwaigen Nachfragen hilft unser Kundenservice gerne weiter.

► Tel.Nr.: 0800/3302202
► <https://www.telekom.de/kontakt>



Unterstützen Sie unsere örtlichen Geschäfte, Händler & Betriebe

LANDKREIS NEU-ULM Der neue Seniorenwegweiser ist veröffentlicht

Die neue Ausgabe des beliebten Nachschlagewerks liegt bereits aus

Seniorinnen, Senioren und deren Angehörige können sich auf den neuen Wegweiser für ältere Menschen freuen. Bereits zum vierten Mal veröffentlicht der Landkreis Neu-Ulm eine aktualisierte Ausgabe der Broschüre „Wegweiser für Senioren im Landkreis Neu-Ulm“ in einem neuen, frischen Design.

Die Publikation dient älteren Menschen als Orientierungshilfe sowie als Nachschlagewerk und unterstützt bei einer aktiven Lebensgestaltung. Anlaufstellen und Ansprechpersonen sowie Tipps runden die Broschüre ab.

Folgende Themenblöcke greift der Seniorenwegweiser auf:

- Aktiv im Alter
- Gesundheit im Alter
- Beratung und Hilfe
- Wohnen im Alter
- Demenz
- Pflege
- Vorsorge

Die Broschüre zeigt unter anderem auf, wie der Alltag selbstbestimmt bis ins hohe Alter gestaltet werden kann. Zudem werden die zahlreichen Freizeitangebote in der Region und die Teilnahme am Verkehr mit ÖPNV oder dem eigenen Auto aufgezeigt.

Tipps und Ideen zur Planung und Finanzierung einer Wohnraumanpassung, nützliche Hilfsmittel und eine Checkliste in der Broschüre helfen dabei, altersgerecht zu wohnen und möglichst lange in den eigenen vier Wänden bleiben zu können. Außerdem werden alle Wohnmodelle ausführlich beschrieben und welche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können.

Ebenfalls aufgegriffen wurde, wie man Betrüger – ob an der Haustür, am Telefon oder im Internet – am schnellsten erkennt und was die Polizei in solchen Situationen rät.

Welche rechtlichen Schritte es bei einer Demenzerkrankung zu befolgen gilt sowie alle Informationen rund um die Pflege und Vorsorge im Alter, sind ebenfalls im Seniorenwegweiser zu finden.

„Ich lade Sie herzlich ein, diesen Ratgeber als Wegweiser und Inspiration zu nutzen und ihn auch an andere weiterzugeben, für die er hilfreich sein könnte“, sagt Landrätin Eva Treu.

Jüngere Menschen finden ebenfalls wichtige Anregungen, Tipps und Informationen für die Betreuung und Pflege ihrer älteren Angehörigen. Die kostenlose Publikation wird in allen Rathäusern im Landkreis Neu-Ulm sowie ausgewählten öffentlichen Einrichtungen ausgelegt und ist ab sofort erhältlich. Im Internet ist der Wegweiser abrufbar auf der Website des Landkreises Neu-Ulm unter:

► www.landkreis-nu.de/Soziales-Senioren

Die digitale Ausgabe wird regelmäßig aktualisiert.



Landrätin Eva Treu, Hella Lindner vom Fachbereich Soziales und Senioren sowie Seniorenbeauftragte Hildegard Mack (von links) gefällt der neue Seniorenwegweiser. Foto: Landratsamt Neu-Ulm/Magdalena von Petersdorff

WO IST WAS LOS IN VÖHRINGEN? VERANSTALTUNGSKALENDER

ONLINE ►



Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
05.12.2025 17:00 Uhr – 07.12.2025 20:00 Uhr	Vöhringer Adventsmarkt 2025	Stadt Vöhringen	Hettstedter Platz, Vöhringen
06. + 07.12.2025	1. Bundesligaheimkampf Schützenverein Vöhringen Saison 2025/2026	Schützenverein „Pfeil“ Vöhringen e.V.	Karl-Eychmüller-Sportpark
06.12.2025 17:00 Uhr	Nikolausfeier mit Winter-Hock	Trachtenkapelle Illerzell e.V.	Dorfplatz Illerzell
06.12.2025 19:00 Uhr	Musikanten spielen auf im Blue Lagoon	Max Harder & Musikanten	Musikpub Blue Lagoon, Memminger Str. 63, Vöhringen
06.12.2025 19:30 Uhr	wiLIVE Madagaskar & Afrika	world insight	Kulturzentrum, Wolfgang-Eychmüller-Haus Vöhringen
06.12.2025 20:00 Uhr	Nikolaus Punk	KellerKULT e.V.	Kirchplatz 3, Vöhringen
07. + 21.12.2025 14:00 Uhr	Museumsöffnung, Stadtmuseum Vöhringen	Verein der Vöhringer Stadt- und Industriegeschichte e.V.	Stadtmuseum Vöhringen, Ulmer Straße 25
07.12.2025 14:00 Uhr	Advents-Kaffee mit Krippenspiel und Nikolaus	Heimat- und Volkstrachtenverein D'Illertaler Vöhringen e.V.	Vereinsheim, Wielandstr. 20, Vöhringen
07.12.2025 15:00 Uhr	Weihnachtskonzert „Zünd a Liacht an“	Liederkranz Vöhringen e.V.	Evang. Christuskirche, Illertissen
07.12.2025 18:00 Uhr	Jubiläumsvorführung des Ballett- und Tanzstudios Tanzblick	Ballett & Tanzstudio Tanzblick	Kulturzentrum, Wolfgang-Eychmüller-Haus Vöhringen
09. + 16.12.2025 09:00 Uhr	Babycafé	Familienstützpunkt Vöhringen/Bellenberg	Jugendhaus, Wielandstr. 5, Vöhringen
09. + 16.12.2025 15:45 Uhr	Knirpse-Treff	Familienstützpunkt Vöhringen/Bellenberg	Turnhalle der Uli-Wieland-Schulen, Kirchplatz 4, Vöhringen
11.12.2025 18:00 Uhr	Treffen des Vöhringer Arbeitskreises für Menschen mit Behinderung (Weihnachtsfeier)	Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung e.V.	Colosseum, Vöhringen
11.12.2025 19:00 Uhr	Gospelkonzert – des Gospelchors Wiblingen „Joy to the World“	Gospelchor Wiblingen	Martin-Luther-Kirche, Vöhringen
12.12.2025 20:00 Uhr	Siyou & Friends – 3. Abo – (ausverkauft)	Stadt Vöhringen	Kulturzentrum, Wolfgang-Eychmüller-Haus Vöhringen
13.12.2025 15:00 Uhr	Weihnachtsfeier der Bergfreunde	Bergfreunde 1947 Vöhringen e.V.	Kulturzentrum, Wolfgang-Eychmüller-Haus Vöhringen
13.12.2025 20:00 Uhr	Check & Chill	KellerKULT e.V.	Kirchplatz 3, Vöhringen
14.12.2025 14:00 Uhr	VdK Adventsfeier	VdK OV Vöhringen	Blue Lagoon, Memminger Str. 63, Vöhringen
14.12.2025 15:00 Uhr	Jahresfeier der Bläserjugend der Stadtkapelle Vöhringen	Stadtkapelle Vöhringen e.V.	Kulturzentrum, Wolfgang-Eychmüller-Haus Vöhringen
14.12.2025 15:00 Uhr	Adventskonzert 2025	Musikkapelle Illerberg/Thal e.V.	Pfarrkirche St. Martin, Illerberg
17.12.2025 19:30 Uhr	Weihnachtsfeier	Katholischer Frauenbund Illerberg/Thal	Pfarrheim
18.12.2025 15:00 Uhr	TrauerCAFÉ	Caritasverein Illertissen e.V., Hospiz St. Elisabeth Vöhringen	Pfarrheim St. Michael, Kolpingstr. 4, Vöhringen
18.12.2025 19:00 Uhr	Modellbahner-Stammtisch	Modellbahnfreunde Vöhringen	Vereinsraum im Bahnhof Vöhringen
20.12.2025 20:00 Uhr	Weihnachtsfeier des Heimat- und Volkstrachtenvereins D'Illertaler Vöhringen e.V.	Heimat- und Volkstrachtenverein D'Illertaler Vöhringen e.V.	Vereinsheim, Wielandstr. 20, Vöhringen
21.12.2025 16:00 Uhr	Weihnachtskonzert „Zünd a Liacht an“	Liederkranz Vöhringen e.V.	Pfarrkirche St. Michael, Vöhringen
22.12.2025 19:00 Uhr	Friedenslicht aus Bethlehem	Pfarrereingemeinschaft Vöhringen	Pfarrkirche St. Michael, Vöhringen
24.12.2025 16:00 Uhr	Weihnachten gemeinsam	Pfarrereingemeinschaft Vöhringen	Haus Regina Pacis, Pfarrer-Hölch-Str. 4, Bellenberg
28.12.2025 17:00 Uhr	Benefizkonzert	Pfarrereingemeinschaft Vöhringen	Pfarrkirche, Bellenberg

Veranstaltungen in Vöhringen können über die Homepage der Stadt unter www.voehringen.de gemeldet werden.

Vereinsnachrichten

**SCHÜTZEN
VEREIN
PFEIL VÖHRINGEN**

**BUNDESLIGA
SPORTSCHIESSEN**

1. BUNDESLIGA SÜD LUFTGEWEHR

SCV SPORTPARKHALLE VÖHRINGEN

SAMSTAG, 06.12.2025 ab 15.00 Uhr
18.00 UHR SV PFEIL VÖHRINGEN – GEMÜTLICHKEIT MERTINGEN

SONNTAG, 07.12.2025 ab 10.00 Uhr
13.00 UHR SV PFEIL VÖHRINGEN – DER BUND MÜNCHEN

ZEITPLAN SIEHE: WWW.SCHUETZENVEREIN-VOEHRINGEN.DE

MUSIKKAPELLE ILLERBERG/THAL E.V. Adventskonzert 2025

Wir laden herzlich zu einem stimmungsvollen Adventskonzert ein.

Wann: Sonntag, 14. Dezember 2025
15:00 Uhr

Wo: Pfarrkirche St. Martin, Illerberg

Eintritt: frei

Die Musikkapelle Illerberg/Thal und Blockflötenkids, der Männergesangverein Illerberg/Thal, Stimmwerk, die Illerzeller Alphornbläser sowie Maria Masnickova an der Orgel gestalten wieder gemeinsam ein abwechslungsreiches Programm, um mit besinnlichen und festlichen Klängen auf die Weihnachtszeit einzustimmen. Der Eintritt ist frei, alle Spenden gehen an wohltätige Zwecke.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit zu einem netten Beisammensein vor der Kirche.

Die Mitwirkenden freuen sich auf zahlreiche Gäste.

KATHOLISCHER FRAUENBUND ILLERBERG/THAL Weihnachtsfeier

Der Katholische Frauenbund Illerberg/Thal lädt herzlich zur Weihnachtsfeier ein.

Wann: Mittwoch, 17. Dezember 2025
19:30 Uhr

Wo: Pfarrheim

Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/96 22-0 • Fax 96 22-199 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

06. Dezember 2025

Vereinsnachrichten

BERGFREUNDE 1947 VÖHRINGEN E.V.

Weihnachtsfeier

Unsere Weihnachtsfeier für alle Mitglieder findet diesmal wieder am zweiten Wochenende im Dezember statt.

Wann: Samstag, 13. Dezember 2025
15:00 Uhr (Einlass 14:30 Uhr)

Wo: Kulturzentrum
Wolfgang-Eychmüller-Haus
Vöhringen

In gemütlicher, festlicher Atmosphäre möchten wir besinnliche und fröhliche Stunden miteinander verbringen und unsere Jubilare für 25- und 50-jährige Mitgliedschaft ehren.

Damit es eine reichhaltige Kuchenauswahl gibt, freuen wir uns über Kuchen Spenden von euch. Wir freuen uns sehr über euer zahlreiches Kommen!

ARBEITSKREIS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG E.V. Treffen im Dezember

Der Vöhringer Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung trifft sich zu seiner Weihnachtsfeier in der ersten Dezemberhälfte.

Wann: Donnerstag, 11. Dezember 2025
18:00 – 21:00 Uhr

Wo: Colosseum, Vöhringen

HEIMAT- UND VOLKSTRACHTENVEREIN D'ILLERTALER VÖHRINGEN E.V.

Advents-Kaffee-Nachmittag

Zu einem gemütlichen Advents-Kaffee-Nachmittag mit einem Krippenspiel unserer Jugend und dem Besuch des Hl. Nikolaus' laden wir ganz herzlich ein.

Wann: Sonntag, 07. Dezember 2025
14:00 Uhr

Wo: Vereinsheim
Wielandstraße, Vöhringen

Service

Feuer, Rettungsdienst, Erste Hilfe 112 *
Überfall, Verkehrsunfall 110 *
Giftnotruf München 089/ 192 40
Geldkartensperrung 116 116 *
Polizei Illertissen 073 03/96 51-0
Stadt Vöhringen 073 06/96 22-0

MEDIZINISCHE BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117 *
Krankentransport 082 82/ 19 222
Stiftungsklinik Weißenhorn 073 09/87 00
Donauklinik Neu-Ulm 073 1/80 40
Apotheken-Notdienst 0800/0022833
Zahnärztlicher Notdienst, Ansage & Vermittlung (A&V e.V.) www.zahnarzt-notdienst.de

TECHNISCHE BEREITSCHAFTSDIENSTE

Gas SWU
Energie-Störungsstelle 07 31/600 00

WICHTIGE TELEFONNUMMERN UND DIENSTE

Strom, LEW 08 00/539 63 80
Wasserwerk Vöhringen 01 51/ 12 50 09 76

SOZIALE BERATUNGSSTELLEN

Sozialpsychiatrischer Dienst Neu-Ulm, Fachl. Hilfen bei seelischen Problemen 07 31/7 34 24
Stadtjugendpflege und JuHa Vöhringen 01 51/ 12 50 09 20
Drogenberatung Drob Inn Vöhringen für Menschen ab 14 Jahren 01 60/95 41 98 64
Pflegestützpunkt Landkreis Neu-Ulm 0731/704052055
Hospizgruppe St. Elisabeth Vöhringen der Caritas 01 51/61 16 04 83
Integration von Flüchtlingen Migrations-/Asylsozialberatung (Diakonie) 01 60/2 88 15 77
Freundeskreis Asyl Vöhringen 0 162/5 81 30 37

Lacrima – Zentrum für trauernde Kinder Ulm/Neu-Ulm 07 31/3 78 60 02 45
Suchtberatung Diakonie Alkohol, Glücksspiel, Medien, Medikamente für Menschen ab 18 Jahren Weißer Ring 07 31/7 04 78 50
Telefonseelsorge 11 60 06 *
0800/ 111 0 111 oder 111 0 222

Krisendienst Schwaben (psychische/seelische Krisen) 0800/655 30 00
Krisenchat 24/7 für junge Menschen bis 25 www.krisenchat.de
Hilfetelefon 0800/ 11 60 16
Gewalt gegen Frauen 0800/ 225 55 30
Sexueller Missbrauch Nummer gegen Kummer: 116 111 *
Kinder/Jugendliche 0800/ 111 05 50
Eltern *ohne Vorwahl

GESUCHT – GEFUNDEN

Fundbüro der Stadt Vöhringen

Wie oft sucht man nach Dingen und weiß nicht mehr, wo man sie hingelegt hat. Ein Glück, wer sie schnell wiederfindet. Schwieriger wird es jedoch, wenn man etwas verloren hat und sich nicht mehr erinnert – es einfach nicht mehr findet. Was tun? In diesem Fall lohnt für den Eigentümer ein Anruf beim städtischen Fundamt in der Hoffnung, dass ein ehrlicher Finder den Gegenstand im Bürgerbüro der Stadt Vöhringen abgegeben hat. Wird der abgegebene Fundgegenstand nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeholt, steht in der Regel dem Finder das Fundstück zu. Es lohnt sich also in jedem Fall, ehrlich zu sein.

AKTUELLE FUNDGEGENSTÄNDE

- Einzelner Schlüssel
- Schlüssel mit Anhänger

FUNDAMT

- Tel.Nr.: 07306/9622-0
- www.voehringen.de
- Quicklink: Fundbüro



STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN Öffnungszeiten

- Online: www.voehringen.de (Startseite „Terminvereinbarung“)
- Direktwahlnummern der Ämter und weiterer städtischer Einrichtungen siehe unter:
 - www.voehringen.de
 - Rubrik: Bürgerservice & Politik

► JUGENDHAUS VÖHRINGEN

Wielandstraße 5, Vöhringen
Montag – Dienstag 10:00 – 18:30 Uhr
Mittwoch – Donnerstag 12:00 – 20:30 Uhr
Freitag 15:00 – 22:30 Uhr
► Tel.Nr.: 073 06 / 54 50
► Mobil: Günter Hiller 01 51 / 12 50 09 20
► E-Mail: jugendhaus@voehringen.de
► FB: juha.voehringen
► IG: juha.voehringen

► STÄDTISCHES KULTURAMT VÖHRINGEN

Wannengasse 17, Vöhringen
Montag – Freitag 08:00 – 12:30 Uhr
Montag – Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr
► Tel.Nr.: 07306/9622116
► E-Mail: kulturzentrum@voehringen.de

Offizielle Reservix-Vorverkaufsstelle

► STADTBÜCHEREI VÖHRINGEN

Kirchplatz 3, Vöhringen
Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr
und 15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr

- Online: www.stadtbuecherei.voehringen.de
- E-Mail: info@stadtbuecherei.voehringen.de
- Tel.Nr.: 073 06 / 92 45 13 während Öffnungszeiten

Bestell- und Abholservice

telefonisch oder per E-Mail
aus Medienkatalog (Bücher, Zeitschriften, Videos)

ONLEIHE digitaler Medien

eBooks, ePaper, eAudio, eLearning
► Online: www.leo-sued.de

► KOMPOSTIERANLAGE „BIRKACH“ und RECYCLINGHOF

Birkach 1, Vöhringen

Winteröffnungszeiten

01.11.2025 bis 31.03.2026
Dienstag 09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag, Freitag 13:00 – 16:00 Uhr
Samstag 09:00 – 15:00 Uhr

IMPRESSUM



Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Stadt Vöhringen, Hettstedter Platz 1
Michael Neher, Erster Bürgermeister

Texte – Stadt Vöhringen
keine Gewähr für Veröffentlichungen/Texte in den Rubriken „Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen“, „Vereinsnachrichten“ sowie „Veranstaltungshinweise“. Redaktionelle Änderungen bleiben vorbehalten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Bilder – Stadt Vöhringen / lizenzfrei, sofern nicht anders angegeben

- ONLINE-Version: www.voehringen.de
- Quicklink: Amtsblatt
- E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de
- FB: voehringen.bayern
- IG: voehringen.bayern
- Tel.Nr.: 073 06/96 22-0

Redaktionsschluss für Berichterstattung:
► montags i. d. Woche der Veröffentlichung
bis 09:00 Uhr
► E-Mail: amtsblatt@voehringen.de